

# COVID-19 und die Folgen für familienrechtliche Angelegenheiten und den Gerichtsbetrieb

Information des Bundesministeriums für Justiz

## 3. Version (Stand 6. Mai 2020)

Anmerkung: Die folgenden Ausführungen sind als Orientierungshilfe und Erleichterung der derzeit ohnedies äußerst herausfordernden Arbeit im Familienrecht gedacht, nicht aber sollen sie als verbindliche Vorgaben für die im Familienrecht tätigen Gerichte verstanden werden.

Das Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz, BGBl. I Nr. 16/2020 (kurz: 1. COVID-19-JuBG), ist – als Teil des 2. COVID-19-Gesetzes – am 22. März 2020 in Kraft getreten. Es wurde durch das 4. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 24/2020, größtenteils in Kraft getreten mit 5. April 2020, und das 8. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 30/2020, in Kraft getreten mit 6. Mai 2020, abgeändert.

### 1. Welche Verfahren bzw. Verfahrenshandlungen werden im Familienrecht trotz Corona-Pandemie geführt?

#### a. Anhörungen, mündliche Verhandlungen und Beweisaufnahmen:

Nach § 3 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 1. COVID-19-JuBG iVm Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (BGBl II 98/2020) waren Anhörungen und mündliche Verhandlungen nur abzuhalten, wenn nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände die Fortsetzung des Verfahrens zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Verfahrenspartei ist und nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Gerichtsbetriebes die Einzelinteressen überwiegen.

Mit der Neuregelung des § 3 1. COVID-19-JuBG wurde diese **Beschränkung von Anhörungen und mündlichen Verhandlungen auf dringende Fälle aufgehoben**. Daher sind auch Verhandlungen in nicht dringenden Rechtssachen durchzuführen. Es ist Aufgabe der Justizverwaltung, geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Sind Anhörungen außerhalb des Gerichts durchzuführen, wie etwa in **Unterbringungssachen** in einem Krankenhaus oder in **Erwachsenenschutzsachen** in einem Alters- oder Pflegeheim, dann kann Organen der Rechtsprechung das Betreten solcher Einrichtungen nicht (auch nicht unter Berufung auf Hausordnungen) untersagt werden. Durch § 11 Abs. 1 Z 3 der COVID-19-Lockerungsverordnung (BGBl. II Nr. 197/2020) wird nämlich klargestellt, dass „Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung“ nicht von den Beschränkungen der Verordnung erfasst sind. „Vollziehung“ ist der Überbegriff für Rechtsprechung und Verwaltung.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, mündliche Verhandlungen und Anhörungen ohne physische Anwesenheit der Verfahrensparteien unter **Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung** durchzuführen; dies auch ohne Dringlichkeit der Sache, allerdings grundsätzlich nur mit Einverständnis der Parteien (§ 3 Abs. 1 Z 1 1. COVID-19-JuBG).

Anhörungen und mündliche Verhandlungen in Unterbringungs- oder Erwachsenenenschutzsachen können aber auch ohne Zustimmung der Parteien mit Videotechnologie durchgeführt werden, wenn

die Verhandlung außerhalb des Gerichts stattfinden müsste, etwa in **Unterbringungssachen** in einem Krankenhaus oder in **Erwachsenenschutzsachen** in der Wohnung des Betroffenen oder einem Altersheim (§ 3 Abs. 1 Z 2 1. COVID-19-JuBG). In diesen Fällen hat das Gericht keinen Einfluss auf die räumlichen Gegebenheiten und keinen oder nur sehr beschränkten Einfluss auf die Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen. Voraussetzung dafür ist, dass für die betroffenen Personen die entsprechenden technischen Kommunikationsmittel zur Verfügung stehen oder zur Verfügung gestellt werden. Gemäß § 38c Abs. 2 KAKuG haben die Anstaltsordnungen sicherzustellen, dass Patientenanwälte und Gerichte die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben in der Krankenanstalt wahrnehmen können. Für die Durchführung mündlicher Verhandlungen und für die Tätigkeit der Patientenanwälte sind geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Eine Verpflichtung zur Anschaffung oder Nutzung von entsprechenden Kommunikationsmittel durch betroffene Personen besteht nicht. Sollten die Möglichkeit der Nutzung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung nicht vorliegen oder ein persönlicher Eindruck, der nicht im Wege der Videotelefonie gewonnen werden kann, erforderlich sein, sollen nach Möglichkeit von der Justizverwaltung zur Verfügung gestellte Schutzanzüge verwendet werden. § 3 Abs. 1 Z 2 1. COVID-19-JuBG sieht nicht vor, dass die Anhörung und mündliche Verhandlung unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung „im Gericht“ vorgenommen werden muss. Daher besteht auch weiterhin die Möglichkeit, eine mündliche Verhandlung beispielsweise in Räumlichkeiten des Krankenhauses durchzuführen und die betroffene Partei mittels Videotelefonie zuzuschalten.

**Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher** haben grundsätzlich persönlich bei Gericht zu erscheinen. Das Gericht kann aber ihre Teilnahme an der mündlichen Verhandlung unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung anordnen, dies aber nicht ohne **Zustimmung der Parteien**, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen des § 277 ZPO vor. Dies gilt auch für eine außerhalb einer mündlichen Verhandlung vorzunehmende Einvernahme, so etwa für Einvernahmen im Verfahren außer Streitsachen (siehe § 20 AußStrG). Es können in allen Fällen, in denen nach der geltenden Rechtslage Einvernahmen außerhalb einer mündlichen Verhandlung vorgesehen sind, solche Einvernahmen auch mit Videotechnologie durchgeführt werden. Auch andere einer Verhandlung oder Beweisaufnahme zuzuziehende Personen, wie etwa der **Kinderbeistand**, die **Familiengerichtshilfe** oder der **Patientenanwalt** können auf diese Weise teilnehmen.

Unberührt bleibt die Möglichkeit der abgesonderten Einvernahme nach den §§ 289a und 289b ZPO. Hierzu bedarf es weiterhin keiner Zustimmung der Parteien. Mit § 3 1. COVID-19-JuBG bestehende Möglichkeiten der Verwendung von Videotechnologie im Verfahren werden lediglich erweitert, nicht aber eingeschränkt.

Sollen Personen von ihrer Wohnung oder Betriebsstätte zugeschaltet werden, dann setzt dies aber voraus, dass diese Personen über die entsprechenden Kommunikationsmittel verfügen. Dies ist vorher abzuklären. Eine Verpflichtung zu deren Anschaffung besteht nicht. Es ist auch möglich, etwa von einem anderen Raum im selben Gerichtsgebäude einen Zeugen zuzuschalten, um die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Verhandlungsraum aufhalten, zu minimieren.

Ein **Recht**, im Wege der Videotelefonie an der Verhandlung teilzunehmen, haben Personen nur, wenn sie oder Personen, mit denen sie notwendigen Kontakt haben, einem **erhöhten Gesundheitsrisiko aufgrund COVID-19 ausgesetzt** sind (§ 3 Abs. 2 COVID-19-JuBG). Zur Bescheinigung kann insbesondere ein COVID-19-Risiko-Attest (siehe § 735 ASVG) dienen. Unter Personen, mit denen notwendiger Kontakt besteht, sind etwa mit der antragstellenden Person im gemeinsamen Haushalt lebende oder von ihr zu betreuende oder zu pflegende Personen zu verstehen. Aber auch Antragsteller, deren

berufliches Umfeld aus besonders gefährdeten Personen besteht, wie bei Pflegekräften in einem Altenheim, fallen darunter. Sie können beantragen, mit Videotechnologie an der Verhandlung teilzunehmen, auszusagen, Gutachten zu erstatten oder zu übersetzen. Stehen Parteien oder Zeugen die technischen Mittel für eine Videozuschaltung nicht zur Verfügung, so können unvertretene Parteien die Vertagung der Verhandlung und vertretene Parteien oder Zeugen die vorläufige Abstandnahme von ihrer Vernehmung bis längstens Ende Dezember 2020 (die Regelungen gelten nur bis 31. Dezember 2020) beantragen. Bei Parteienvertretern, Sachverständigen oder Dolmetschern ist davon auszugehen, dass sie über die erforderliche Technik verfügen.

Für mündliche Verhandlungen, die mit Videotechnologie durchgeführt werden, ist eine **Unterschrift** unter das Verhandlungsprotokoll **nicht erforderlich**. Wollen die Parteien einen Vergleich schließen, so hat das Gericht entweder den Text des Vergleichs den Parteien auf dem Bildschirm sichtbar zu machen oder den Vergleichstext laut und deutlich vorzulesen beziehungsweise den auf einem Tonträger aufgenommenen Vergleichstext für alle deutlich hörbar abzuspielen. Jede Partei hat ihren Willen, diesen gerichtlichen Vergleich abzuschließen, klar und deutlich zum Ausdruck zu bringen (§ 3 Abs. 3 COVID-19-JuBG).

Als „**geeignete technische Kommunikationsmittel**“ im Sinn des § 3 1. COVID-19-JuBG kommen nur mehr jene in Betracht, die Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz ermöglichen. Eine Telefonkonferenz oder Anhörung via Telefon ist nicht mehr möglich. Kommt es bei der Durchführung von Verhandlungen oder Beweisaufnahmen zu technischen Störungen, so wird dies den Verfahrensbeteiligten nicht anzulasten sein, insbesondere kann eine Partei oder ein Parteienvertreter nicht deshalb als säumig angesehen werden. Es ist denkbar, dass aus Gründen der Überlastung der Leitungen nicht sofort die Verbindung hergestellt werden kann oder dass plötzlich die Verbindung abbricht. Generell ist bei der Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel Augenmerk auf die Identitätsfeststellung zu legen.

Siehe auch unten 2.

#### b. Protokollierung mündlichen Anbringens:

Mit der Neuregelung des § 3 COVID-19-JuBG wurde die Beschränkung von Anhörungen und mündlichen Verhandlungen auf dringende Fälle aufgehoben. Dies gilt auch für die Protokollierung mündlichen Anbringens. Weiterhin (bis zum 30.6.2020) gilt aber § 24 Geo, wonach der Parteienverkehr „auf das zur Wahrung der Verfahrens- und Parteienrechte erforderliche Ausmaß zu beschränken (ist)“. Auf die Geschäfte der Einlaufstelle finden die Einschränkungen keine Anwendung.

#### c. Abfertigung gerichtlicher Erledigungen:

Nach § 3 vierter Satz 1. COVID-19-JuBG waren nur solche gerichtlichen Erledigungen abzufertigen, deren Zustellung zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Verfahrenspartei dringend geboten sind. Lediglich Zustellungen über den Elektronischen Rechtsverkehr waren auch ohne Dringlichkeit vorzunehmen. Damit sollten die Zustellorgane geschützt werden, weil grundsätzlich die Übernahme bei allen mit Zustellnachweis zuzustellenden Sendungen von der übernehmenden Person durch ihre Unterschrift zu bestätigen sind und damit ein persönlicher Kontakt erforderlich ist.

Diese Zustellungsbeschränkungen wurden durch das 3. COVID-19-Gesetz wieder abgeschafft und stattdessen eine Verordnungsermächtigung der Bundesministerin für Justiz geschaffen, **von der aber bis dato nicht Gebrauch gemacht wurde.**

#### d. Andere Verfahrenshandlungen:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz sollten – vorbehaltlich der unabhängigen Rechtsprechung – nunmehr wieder Clearingaufträge an die Erwachsenenschutzvereine ergehen, weil auch von der Vornahme der Erstanthörung durch das Gericht nicht mehr Abstand zu nehmen ist. Auch Erhebungsaufträge an die Familien- und Jugendgerichtshilfe können wieder erteilt werden. Empfohlen wird aber weiterhin, vor Erhebungsaufträgen Kontakt mit der Teamleitung der Familiengerichtshilfe bzw. mit der Standortleitung des Erwachsenenschutzvereins aufzunehmen. Allenfalls empfiehlt es sich, im Einzelfall (zB weil Personen ein erhöhtes Gefährdungsrisiko aufweisen) die Erhebungen im Wege der Videotelefonie vorzunehmen.

#### e. Unterbrechung von Fristen:

In gerichtlichen Verfahren werden nach § 1 Abs. 1 1. COVID-19-JuBG alle verfahrensrechtlichen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis (zB die Zustellung) in die Zeit nach Inkrafttreten des 1. COVID-19-JuBG fällt, sowie verfahrensrechtliche Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen; das betrifft etwa gesetzliche Rechtsmittelfristen, die zwar vorher in Lauf gesetzt wurden, aber noch nicht abgelaufen sind, wie auch richterliche Fristen zB für Stellungnahmen. Der erste Tag nach Ablauf der Unterbrechungsfrist, das ist der 1. Mai 2020, gilt – kraft Klarstellung durch 3. COVID-19-Gesetz – als fristauslösendes Ereignis im Sinn des § 125 Abs. 1 ZPO; er ist somit nicht mitzurechnen. Für nach § 125 Abs. 2 ZPO zu berechnende Fristen ist der 1. Mai 2020 als Tag, an welchem die Frist begonnen hat, festgelegt. Eine 14-tägige Frist endet daher am 15. Mai 2020 und eine vierwöchige Frist am 29. Mai 2020 (zu einer Verlängerung der Unterbrechung laut Verordnungsermächtigung im 1. COVID-19-JuBG ist es nicht gekommen).

Ausnahme: Verfahren über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs nach dem Unterbringungsgesetz, nach dem Heimaufenthaltsgesetz, nach dem Tuberkulosegesetz oder nach dem Epidemiegesetz 1950: Hier wurden die verfahrensrechtlichen Fristen nicht unterbrochen.

Das Gericht **konnte** jedoch nach § 1 Abs. 2 1. COVID-19-JuBG im jeweiligen Verfahren aussprechen, dass eine Frist nicht unterbrochen wird. In diesem Fall **hatte** es gleichzeitig eine neue angemessene Frist festzusetzen. Dieser Beschluss **konnte** nicht angefochten werden. Die Nichtunterbrechung der Frist **durfte** das Gericht nur anordnen, wenn nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände die Fortsetzung des Verfahrens **zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Verfahrenspartei dringend geboten war** und nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Gerichtsbetriebes die Einzelinteressen **überwogen**.

Nach § 2 1. COVID-19-JuBG wird die Zeit vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (22. März 2020) bis zum Ablauf des 30. April 2020 in die Zeit, in der bei einem Gericht eine Klage oder ein Antrag zu erheben oder eine Erklärung abzugeben ist, nicht eingerechnet.

Das **bedeutete** etwa für die in § 211 Abs. 1 ABGB vorgesehene (materiell-rechtliche) Frist: Bei Gefahr im Verzug kann der Kinder- und Jugendhelfer die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und

Erziehung vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen. Angesichts der besonderen Grundrechtsrelevanz wird er so rasch als möglich diese Entscheidung beantragen, die Frist von acht Tagen **hatte** er aber nicht einzuhalten.

§ 2 1. COVID-19-JuBG **hatte** auch Folgen für alle materiell-rechtlichen Fristen im Scheidungsverfahren, so zB die einjährige Frist für einen Aufteilungsantrag. Für alle Fristen, die vor dem 22. März 2020 noch nicht abgelaufen **waren** oder nach dem 21. März 2020 **begannen**, gilt, dass sie verlängert **wurden** (Fortlaufshemmung).

Hervorzuheben ist schließlich, dass durch § 2 1. COVID-19-JuBG auch die Verjährung des Unterhaltsanspruchs des Kindes gehemmt **war**. Vom 22. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 **konnte** es daher auch zu keinem Rechtsverlust des Kindes wegen Verjährung kommen.

Die Bundesministerin für Justiz kann diese Frist durch Verordnung nach § 8 Abs. 1 dritter Satz 1. COVID-19-JuBG verlängern, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. **Dies ist bislang nicht geschehen.**

#### f. Weitere Zuspitzung der Situation:

Hört – **was nunmehr zum Glück nicht mehr sehr wahrscheinlich ist** – infolge des Auftretens und der Verbreitung von COVID-19 die Tätigkeit eines Gerichts auf (§ 161 ZPO, § 25 Abs. 1 Z 5 AußStrG), so hat die Bundesministerin für Justiz diesen Umstand nach § 4 Abs. 1 1. COVID-19-JuBG auf der Website des Bundesministeriums für Justiz [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at) bekanntzumachen (deklarative Wirkung).

Das übergeordnete Oberlandesgericht hat dann nach § 4 Abs. 2 1. COVID-19-JuBG auf Antrag einer Partei ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache zu bestimmen, wenn Verfahrenshandlungen vorzunehmen sind, **die zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Verfahrenspartei dringend geboten sind**. Wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist, kann auch ein Gericht, das im Sprengel eines anderen Oberlandesgerichts liegt, bestimmt werden. In einem solchen Fall oder wenn das übergeordnete Oberlandesgericht seine Tätigkeit eingestellt hat, ist der Oberste Gerichtshof für die Bestimmung eines anderen Gerichts zuständig.

Solche Delegationen können auf Antrag auch dann vorgenommen werden, wenn das Verfahren noch gar nicht eingeleitet wurde; das Erfordernis in § 4 Abs. 2 1. COVID-19-JuBG, dass „während der Unterbrechung Verfahrenshandlungen vorzunehmen“ sind, ist – vorbehaltlich der unabhängigen Rechtsprechung – teleologisch zu reduzieren.

Wichtig ist, dass solche Verfahren nur dann zu führen sind, wenn es einen entsprechenden Antrag einer Partei gibt und das OLG die Delegation vornimmt. Dies wird – vorbehaltlich der unabhängigen Rechtsprechung – auch für von Amts wegen einzuleitende Verfahren gelten, zB Verfahren nach dem Unterbringungsgesetz, wobei nicht nur der Patient selbst den Antrag stellen kann, sondern auch sein Vertreter, also der Patientenanwalt.

Für diese Verfahren gilt naturgemäß § 3 1. COVID-19-JuBG: Das bedeutet insbesondere, dass Anhörungen einer Partei oder mündliche Verhandlungen – **grundsätzlich mit Zustimmung der Parteien (siehe oben 1.a.)** – auch ohne persönliche Anwesenheit der Beteiligten unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel vorgenommen werden können.

2. Wie können Anhörungen und mündliche Verhandlungen unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel vorgenommen werden? Wie können Sachverständige vorgehen?

a. Für die Abhaltung von **Videokonferenzen** empfiehlt das Bundesministerium für Justiz aktuell die Verwendung von "Zoom". Für Details darf auf den im Intranet publizierten aktualisierten Leitfaden verwiesen werden.

b. Soweit Erstanhörungen oder mündliche Verhandlungen nicht am Gericht durchgeführt werden (zB in Unterbringungsverfahren) und vor Ort keine Computer zur Verfügung stehen, können **Mobiltelefone** für eine Videokonferenz zum Einsatz kommen. In Unterbringungsverfahren führen die Richter\*innen die Anhörung/Verhandlung in Anwesenheit der Sachverständigen (und allenfalls der Dolmetscher\*in) im Gericht durch, die Patientenanwaltschaft ist mittels **Videokonferenz** durch (ihr oder vom Gericht zur Verfügung gestelltes) Mobiltelefon verbunden. Die Ärzt\*in ist der Patient\*in dabei behilflich, mittels (eigenem oder vom Gericht zur Verfügung gestelltem) Mobiltelefon ebenfalls im Weg einer **Videokonferenz** an der Erstanhörung bzw. mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

Auf diese Art und Weise sollte es gelingen, den im Rahmen der Erstanhörung nach § 19 UbG vorgesehenen persönlichen Eindruck zu gewinnen und die Patient\*in über ihre Rechte und das Verfahren zu informieren.

**Zu beachten ist, dass seit der Neuregelung des § 3 1. COVID-19-JuBG eine bloß telefonische Anhörung, also ohne Bildübertragung, nicht mehr zulässig ist.**

**c. In datenschutzrechtlicher Hinsicht** unterliegt der Einsatz von Mobiltelefonen mit Konferenzfunktion für die Durchführung einer Anhörung oder einer mündlichen Verhandlung, weil damit personenbezogene Daten (sogar Gesundheitsdaten) erfasst und übermittelt werden, der DSGVO sowie den innerstaatlichen Durchführungsbestimmungen im DSG sowie in den einschlägigen Materiengesetzen. Mit § 3 COVID 19-JustizbegleitG wurde eine Rechtsgrundlage (Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 2 und 3 DSGVO) dafür geschaffen, die Vornahme einer Anhörung einer Partei oder die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ohne persönliche Anwesenheit aller Beteiligten unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel vorzunehmen bzw. durchzuführen.

Gemäß Art. 32 Abs.1 DSGVO hat der „Verantwortliche“ – hier also das Gericht – unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Dabei ist insbesondere die grassierende Pandemie, aufgrund derer zum aktuellen Zeitpunkt eine unmittelbare Anwesenheit zB während der Erstanhörung in einer psychiatrischen Abteilung weder den Richter\*innen, noch den Patient\*innen, noch den Gesundheitsdienstleistern zumutbar wäre, zu berücksichtigen. Die Verwendung gesicherter (nicht öffentlicher) Netze ist aber jedenfalls anzuraten. Auch werden – wenn die besonderen Umstände noch längere Zeit vorherrschen – Verbesserungen der Datensicherheit auf technischem Weg angezeigt sein, weil COVID-19 keine dauerhafte Herabsetzung der Anforderungen an die Datensicherheit zu rechtfertigen vermag.

Dabei ist das Risiko der Betroffenen weniger in einer unbefugten Offenlegung oder einem unbefugten Zugang zu ihren personenbezogenen Daten gelegen (sofern über die Handys nur eine bloße

Datenübertragung und keine Aufzeichnung erfolgt), sondern in einem Verlust von Teilen ihrer Angaben durch einen schlechten Empfang des Mobiltelefons. Darauf, dies zu vermeiden, wird bei Verwendung der Konferenztechnik besonderes Augenmerk zu legen sein.

In dieser Frage ist auf die einschlägigen Regelungen in den Materiengesetzen hinzuweisen: Nachdem § 277 ZPO die Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung für die Beweisaufnahme im Zivilprozess vorsieht und diese Bestimmung gem. § 35 AußStrG sinngemäß auch auf das Außerstreitverfahren anzuwenden ist, ist davon auszugehen, dass ein Mobiltelefon mit Konferenztechnik diesen Mindestanforderungen entspricht.

**d.** Nach § 22 Abs. 1 UbG hat das Gericht zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung einen oder mehrere **Sachverständige** zu bestellen. Die Sachverständige hat den Kranken unverzüglich zu untersuchen und ein schriftliches Gutachten über das Vorliegen der Voraussetzungen der Unterbringung zu erstatten. Nach herrschender Meinung muss die Sachverständige die Untersuchung persönlich und unmittelbar durchführen (*Ganner in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG II § 22 UbG Rz 12*).

Die Anwendung telemedizinischer Verfahren ist aber auf der Grundlage des ÄrzteG 1998 nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Für die Anwendung telemedizinischer Verfahren kommt vielmehr die allgemein geltende ärztliche Sorgfaltspflicht zum Tragen, wobei stets das Wohl der Patient\*innen im Mittelpunkt zu stehen hat (so grundlegend *Aigner in FS Kopetzki (2019) 10*). In der gegenwärtigen Situation gilt es, das Risiko der Ansteckung (auch der Patient\*in) mit den Standards der Untersuchung von Patient\*innen im Ub-Bereich abzuwägen. Dass die Rechtsordnung dieses Spannungsverhältnis nunmehr anerkennt und durchaus Ausnahmen vom Unmittelbarkeitsgrundsatz zulässt, zeigt (auch nach seiner Novellierung) § 3 1. COVID-19-JuBG (siehe oben 1.a.). Vor diesem Hintergrund lässt sich die Untersuchung der Patient\*in unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen wie Videotelefonie rechtfertigen, solange die Sachverständige auf diese Weise ausreichende Grundlagen für sein Gutachten erlangt. Aus diesem Grund ergibt sich die Notwendigkeit der jeweiligen Beurteilung im Einzelfall.

### 3. COVID-19 und Unterhaltsvorschussrecht

#### a. Beantragung von Unterhaltsvorschuss:

Für die Erstgewährung von Unterhaltsvorschüssen (anders für die Weitergewährung, für die die dreimonatige Frist des § 18 UVG gilt) ist keine Frist einzuhalten, sodass dafür § 8 erster Satz UVG gilt: Die Vorschüsse sind demnach vom Beginn des Monats, in dem das Kind dies beantragt, für die Dauer des voraussichtlichen Vorliegens der Voraussetzungen zu gewähren. Seitens der Kinder- und Jugendhilfe wird daher besonderes Augenmerk darauf zu legen sein, **Erstgewährungsanträge** auf Unterhaltsvorschuss weiterhin (trotz der erschwerten Umstände) **möglichst rasch** für die Kinder einzubringen.

#### b. Entscheidung über Unterhaltsvorschussgewährung:

Beschlüsse, mit denen Unterhaltsvorschüsse gewährt werden, waren – unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung – als **besonders dringlich** im Sinn etwa des § 3 vierter Satz 1. COVID-19-JuBG anzusehen (Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens für das Kind). Das bedeutete, dass solche Verfahren weiterhin zu führen und Beschlüsse abzufertigen waren (siehe oben 1.c. und g.). **Durch die Neuregelung des § 3 COVID-19-JuBG ist diese Differenzierung nach der Dringlichkeit nicht mehr relevant.**

### c. Abstandnahme von der Voraussetzung der Einbringung eines Exekutionsantrags:

Unterhaltsvorschüsse können grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn es für den Unterhaltsanspruch des Kindes einen **Exekutionstitel** gibt (zB in Gestalt des vorläufigen Unterhalts), der Unterhaltsschuldner den laufenden Unterhaltsbeitrag nicht erbringt (**Verzug**) und das Kind entweder einen Exekutionsantrag eingebracht hat oder eine Exekution aussichtslos erscheint. Nach § 7 1. COVID-19-JuBG sind ab Inkrafttreten des Gesetzes bis 30. Juni 2020 (durch das 8. COVID-Gesetz kam es zu einer Verlängerung dieses Zeitraums – allerdings nicht „nahtlos“; aufgrund des Bundesratsbeschlusses erst am 5. Mai 2020 war § 7 2. COVID-19-JuBG zwischen 30. April und 6. Mai 2020 nicht Bestandteil der Rechtsordnung) Vorschüsse auch dann zu gewähren, wenn das Kind **keinen entsprechenden Exekutionsantrag** bei Gericht einbringt. Die Folgen der Corona-Krise können nämlich dazu führen, dass vermehrt auch an sich zahlungswillige und zahlungsfähige Unterhaltspflichtige mangels derzeit verfügbarer liquider Mittel die laufende Unterhaltspflicht nicht erfüllen können. Eine Exekutionsführung könnte dazu führen, dass ihr Arbeitsplatz gefährdet wird. Es erscheint daher kontraproduktiv, in Krisenzeiten die Voraussetzung der Exekutionsführung für das Kind aufrecht zu erhalten. Solche Vorschüsse sind aber **längstens** für ein **halbes Jahr** zu gewähren.

Unter § 7 1. COVID-19-JuBG wird auch die Vollstreckung im Ausland unter Heranziehung von internationalen Vollstreckungsinstrumenten zu subsumieren sein.

Darauf hinzuweisen ist, dass nur das Erfordernis der Beantragung einer Exekution wegfällt, nicht jedoch die Voraussetzung, dass sich der Unterhaltspflichtige in Verzug befinden muss.

### d. Was geschieht mit den Unterhaltsvorschüssen, wenn vom Unterhaltsschuldner infolge der Corona-Pandemie ein Unterhaltsherabsetzungsantrag gestellt wird?

Die Entscheidung, ob im Falle eines Unterhaltsherabsetzungsantrags analog zu § 16 Abs. 2 UVG (teilweise) mit der Auszahlung der Unterhaltsvorschüsse **innegehalten** wird, obliegt der unabhängigen Rechtsprechung.

### e. Gebühren:

Titelvorschüsse nach § 7 1. COVID-19-JuBG gelten höchstens ein halbes Jahr lang. Nach Ablauf dieser Zeit müsste neuerlich Unterhaltsvorschuss beantragt werden und dafür fiele erneut die Pauschalgebühr nach § 24 UVG an. **Entscheidungen nach § 7 1. COVID-19-JuBG** wurden daher nach § 15 2. COVID-19-JuBG von der Gebührenpflicht **befreit**. Sollte nach dem 22. März 2020 (Inkrafttreten des 1. COVID-19-JuBG) bereits eine Entscheidung nach dieser Bestimmung ergangen sein und die Zahlungspflicht für die Pauschalgebühr ausgesprochen worden sein, so tritt diese von Gesetzes wegen außer Kraft.

## 4. COVID-19 und Kontaktrechte

Gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (kurz: BMSGPK) gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (BGBl II 98/2020 idF BGBl II 148/2020) **war** das Betreten öffentlicher Orte verboten. Ausgenommen vom Verbot waren nach § 2 der Verordnung Betretungen, „die zur **Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen** dienen“ (Z 2). Das BMSGPK **hatte** klargestellt, dass daher auch die Betretung des öffentlichen Raums zum Zweck der Ausübung des vorgesehenen Kontaktrechtes zwischen Eltern und Kindern (die offenbar als unterstützungsbedürftig anzusehen sind, solange sie minderjährig sind) zulässig **war**.

Gem. **COVID-19-Lockerungsverordnung** (COVID-19-LV; BGBl. II Nr. 197/2020) sind zwar keine Ausgangsbeschränkungen mehr vorgesehen. Es gibt aber **Betretungsverbote** (zB Gaststätten,



Beherbergungsbetriebe) bzw. ist das Betreten von bestimmten Orten nur unter Einhaltung bestimmter Auflagen zulässig: So ist zB beim Betreten öffentlicher Orte im Freien gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Abstand** von mindestens einem Meter einzuhalten (§ 1 Abs. 1 COVID-19-LV). Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische **Schutzvorrichtung** zu tragen (§ 1 Abs. 2 COVID-19-LV).

Diese Auflagen gelten nach § 11 Abs. 1 Z 2 bzw. 3 COVID-19-LV nicht „zur **Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen**“ oder „zur Wahrnehmung der **Aufsicht** über minderjährige Kinder“. Nach § 11 Abs. 7 COVID-19-LV sind Personen, „die nur **zeitweise im gemeinsamen Haushalt** leben“, „Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben“, gleichgestellt. Aus alledem wird (nunmehr ohne Zweifel) deutlich, dass die Ausübung von Kontaktrechten zwischen Kindern und ihren Eltern durch die epidemierechtlichen Maßnahmen nicht eingeschränkt wird.

Kinder, die schon bisher **zeitweise** in dem einen und **zeitweise** in dem anderen Haushalt gelebt haben, können daher wie gewohnt wechseln. Ebenso werden die üblichen Wochenendkontakte oder stundenweisen Kontakte mit einem Elternteil durch die COVID-19-Lockerungsverordnung **nicht** eingeschränkt. Sie können grundsätzlich ohne Mindestabstand und sonstige Schutzvorkehrungen vorgenommen werden.

Weiterhin sollte jeder Einzelne und jede einzelne Familie bei zwischenmenschlichen Kontakten mit **Hausverstand** vorgehen. Gibt es in der Familie beispielsweise besonders gefährdete Personen, zB Menschen mit Vorerkrankungen, dann ist es hier wichtig, gemeinsam umsichtig vorzugehen und unnötige Risiken zu vermeiden. **Dann sollte man gemeinsam überlegen, ob man Kontakte nicht besser unter Einhaltung der allgemeinen Schutzvorkehrungen ausübt.**

Im **Streitfall** müsste ein Gericht entscheiden, ob ein Kontaktrecht **vorübergehend beschränkt** wird, weil besondere Umstände (zB Erkrankung an COVID-19) vorliegen, die dies rechtfertigen. Hier kann keine allgemeine Aussage getroffen werden, weil die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden müssen. **Lediglich angemerkt sei, dass die komplette Aussetzung der Kontaktrechte seit Inkrafttreten der COVID-19-Lockerungsverordnung keinesfalls mehr angebracht sein wird.**

Im Fall einer behördlich verhängten **Quarantäne oder Ausgangssperre** sind natürlich die behördlichen Auflagen jedenfalls einzuhalten.

5. COVID-19 und Einrichtungen im „Nahebereich“ der Familiengerichte, wie Notariate, Erwachsenenschutzvereine, Familien- und Jugendgerichtshilfe, Kinderbeistand, Besuchsbegleitung, Mediator\*innen und Eltern- und Erziehungsberatungsstellen

Nach § 11 Abs. 1 Z 3 COVID-19-Lockerungsverordnung sind „**Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung**“ von der Verordnung ausgenommen. Zum Wirkungsbereich der Rechtsprechung (als Teil der Vollziehung) sind die **im Auftrag der Gerichte** vorgenommenen Tätigkeiten der Notariate (Gerichtskommissariat), Erwachsenenschutzvereine („Clearing“), Familien- und Jugendgerichtshilfe („Clearing“, spezifische Erhebung, fachliche Stellungnahme, Besuchsmittlung), Kinderbeistände, Besuchsbegleiter und (soweit ein Auftrag im Sinn des § 107 Abs. 3 Z 1 bzw. 2 AußStrG vorliegt) der Familienmediator\*innen sowie Eltern- und Erziehungsberatungsstellen zu zählen. Die in der Verordnung vorgesehenen Beschränkungen gelten daher für diese Dienstleistungen, wenn sie vom Gericht beauftragt wurden, streng genommen nicht.

Damit soll aber nicht gesagt sein, dass nicht auch hier **Schutzmaßnahmen** (Mindestabstand, Schutzmasken) zu treffen sind. Sollten besonders gefährdete Personen betroffen sein, wird auch auf **Videotelefonie** zurückzugreifen sein (vgl. § 3 Abs. 2 1. COVID-19-JuBG). Hierbei ist aber mit entsprechenden technischen Voraussetzungen für die Gewährleistung einer angemessenen Datensicherheit Sorge zu tragen (vgl. oben 2.c.).

Soll **abseits gerichtlicher Aufträge** (zB im Zusammenhang mit der Errichtung einer Erwachsenenvertretung) ein persönlicher Kontakt stattfinden, so sind die in der COVID-19-Lockerungsverordnung (COVID-19-LV; BGBl. II Nr. 197/2020) vorgesehenen Schutzvorkehrungen jedenfalls einzuhalten (siehe oben 4.). Sollen dazu „Pflegeheime, Krankenanstalten und Kuranstalten“ sowie „Orte, an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden“, betreten werden, so hat nach § 2 Abs. 5 COVID-19-LV „der Betreiber bzw. Dienstleistungserbringer durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren“.

Alternativ kommt auch hier weiterhin die Verwendung geeigneter **technischer Kommunikationsmittel** in Betracht. § 3 1. COVID-19-JuBG wird analog auch auf die persönliche Belehrung im Zuge der **Errichtung einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung** nach § 270 Abs. 3 ABGB anzuwenden sein. Das bedeutet, dass die errichtende Stelle technische Hilfsmittel verwenden kann, um in Kontakt mit der betroffenen Person und deren Angehörigen zu gelangen. Analog zu § 3 1. COVID-19-JuBG werden nur technische Lösungen, die eine Wort- und Bildübertragung ermöglichen, in Betracht kommen. Dabei wird es in erster Linie an den Angehörigen der betroffenen Person liegen, ob diese Möglichkeiten bestehen. Maßnahmen zur Identitätsfeststellung des Teilnehmers an einer Videokonferenz sind allerdings nötig, wie zB durch Kontrollfragen. Auch ist mit entsprechenden technischen Voraussetzungen für die Gewährleistung einer angemessenen Datensicherheit Sorge zu tragen (vgl. oben 2.c.).